Gemeinde Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon, Telefon 044 846 50 80, www.daenikon.ch

Gemeinde Dänikon
Wohn-, Arbeits- und Lebensraum

Behördenantrag für die

Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019

Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Spitalverbands Limmattal (Zweckverband)

Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Politische Gemeinde unterbreitet Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

Statuten des Spitalverbands Limmattal (Zweckverband)

Genehmigung der Totalrevision

Antrag

Der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 unterbreitet der Gemeinderat in Anwendung von § 78 des Gemeindegesetzes den Antrag der Delegiertenversammlung des Spitalverbands Limmattal vom 26. September 2018 betreffend Zustimmung zur Totalrevision der Statuten des Spitalverbands Limmattal, Schlieren.

Die Abstimmungsfrage lautet:

> Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?
>
> **Zustimmung zur Totalrevision der Statuten des Spitalverbands Limmattal (Zweckverband).**

Die detaillierten Akten zu dieser Abstimmungsvorlage liegen im Gemeindehaus Dänikon zur Einsicht auf.

Weitere Exemplare dieses beleuchtenden Berichts können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Ausserdem kann dieser beleuchtende Bericht auch auf der Webseite der Gemeinde Dänikon unter dem folgenden Link heruntergeladen werden: www.daenikon.ch/abstimmung.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Statuten des Spitalverbands Limmattal (Zweckverband) zu genehmigen.

GEMEINDERAT DÄNIKON

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
José Torche	Lukas Kalberer

Ausgangslage

Der Spitalverband Limmattal ist das Schwerpunktspital für die Regionen Limmattal und Furttal und stellt als solches die medizinische Versorgung im Akut- und Pflegebereich sowie im Rettungswesen für die Bevölkerung in seinem Einzugsgebiet und aus angrenzenden Regionen sicher. Als öffentliches Listenspital des Kantons Zürich gelten für das Spital die gesetzlichen Bestimmungen des Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetzes, das seit Inkrafttreten der Spitalfinanzierung 2012 die nationalen Vorgaben umsetzt.

Der Spitalverband Limmattal ist rechtlich ein Zweckverband mit eigenem Finanzhaushalt nach Massgabe der kantonalen Gemeindegesetzgebung und umfasst derzeit 11 Trägergemeinden (Aesch, Birmensdorf, Dänikon, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen). Am 1. Januar 2018 sind das neue Gemeindegesetz und die neue Gemeindeverordnung in Kraft getreten. Das neue Gemeindegesetz soll den Rahmen schaffen, damit die Gemeinden ihre Aufgaben selbstständig, demokratisch, wirtschaftlich und rechtmässig erfüllen können. Es setzt die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung um, schafft Transparenz in der Rechnungslegung und regelt die Ausgliederung öffentlicher Aufgaben, die Gemeindezusammenarbeit und die Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen.

Die Änderungen des Gemeindegesetzes bedingen eine Totalrevision der Statuten, um den neuen Vorgaben zu entsprechen.

Im Zuge dieser geforderten Anpassungen wurde in Abstimmung mit den Gemeinden auch die Formulierung zur Gewinn- und Verlustverteilung im Pflegezentrum revidiert. Die Gemeinde Dänikon ist für den Bereich Pflegeversorgung nicht dem Zweckverband Limmattal angeschlossen. Für diese Aufgabe gehört die Gemeinde Dänikon zum Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf. Somit betreffen die Statutenänderungen im Bereich Pflegeversorgung die Gemeinde Dänikon nicht.

Ausarbeitung der Revisionsvorlage

Zur Überarbeitung der Statuten des Spitalverbands Limmattal wurde eine aus Mitgliedern der Spitalleitung und Juristen der Badertscher Rechtsanwälte AG zusammengesetzte Arbeitsgruppe eingesetzt. Die nun zur Genehmigung vorliegende Statutenfassung ist in mehreren Schritten erarbeitet und mit dem Gemeindeamt Zürich im Rahmen einer Vorprüfung abgestimmt worden. Diese Fassung gilt gemäss Rückmeldung des Gemeindeamtes als genehmigungsfähig.

Mit Beschluss vom 26. September 2018 unterbreitet die Delegiertenversammlung des Spitalverbands Limmattal einen Antrag bezüglich Vornahme dieser Statutenrevision und ersucht dabei die Trägergemeinden, diese Totalrevision mittels Durchführung einer Urnenabstimmung genehmigen zu lassen.

Erläuterungen zur Revisionsvorlage

Das neue Gemeindegesetz verlangt umfassende formale Anpassungen an den Statuten, die entsprechend den vom Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Verfügung gestellten Musterstatuten und Rückmeldungen des Gemeindeamtes übernommen wurden. Diese Anpassungen sind zwingend umzusetzen. Die einzelnen Anpassungen sind aus der separaten synoptischen Gegenüberstellung der alten und neuen Statuten ersichtlich und teilweise auch kommentiert.

Nachfolgend wird auf die wichtigsten beiden Änderungen der Statuten, welche nicht auf Vorgaben des Gemeindegesetzes zurückzuführen sind, eingegangen.

Artikel 2: Zweck

Art. 4 alt	Art. 2 neu	Erläuterungen
~~Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.~~ Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, ~~die Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf nur den Aufgabenbereich Akutspital.~~ ~~Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.~~	Der Zweck des Spitalverbands Limmattal ist die integrierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, einem Rettungsdienst sowie vor- und nachgelagerten medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Angeboten, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages. Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, die Gemeinde Dänikon nur den Aufgabenbereich Akutspital. Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Aufgaben gemäss Abs. 1 und darunterfallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder für die vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Der Zweckverband kann mit Dritten vertraglich zusammenarbeiten oder sich an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen.	Gemäss Gemeindeamt Zürich muss der Zweck eines Zweckverbands abschliessend formuliert werden, damit klar verständlich und nachvollziehbar ist, was von der Gemeinde an den Zweckverband ausgelagert wird. Damit der Zweckverband den Entwicklungen des Gesundheitswesens zeitnah folgen kann, wird der Zweck um die integrierte Versorgung der Bevölkerung erweitert. Mit dieser Erweiterung kann der Spitalverband durch den Betrieb eines Akutspitals und eines Pflegeheims sowie weiteren vor- und nachgelagerten Angeboten der Bevölkerung eine optimal vernetzte Gesundheitsversorgung schaffen. Im Sinne der integrierten Versorgung können vor- und nachgelagerte Angebote abschliessend im medizinischen, pflegerischen oder therapeutischen Bereich sein. Zur Erfüllung der Aufgaben hinsichtlich einer integrierten Versorgung kann das Spital Limmattal weitere Einrichtungen schaffen oder sich an anderen beteiligen. Damit kann das Spital Angebote der Region fördern, welche für eine Integrierte und vernetzte Gesundheitsversorgung notwendig sind.

Artikel 59: Verwendung und Tragung von Gewinn und Verlust

Art. 53 alt	Art. 59 neu	Erläuterungen
In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste mit dem Eigenkapital verrechnet. Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des ~~Verbands~~ zu decken haben, werden diese proportional zur Bevölkerungszahl getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Voranschlages durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde. ~~Betriebsverluste des Akutspitals werden durch die Verbandsgemeinden getragen.~~ ~~Betriebsverluste des Pflegezentrums werden durch die an diesem beteiligten Verbandsgemeinden getragen.~~	In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste mit dem Eigenkapital verrechnet. Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Akutspitals zu decken haben, werden diese proportional zur Bevölkerungszahl getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde. Werden Betriebsgewinne mit Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen, werden diese nach dem gleichen Verteilschlüssel verteilt. Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Pflegezentrums zu decken haben, werden 1/3 der Betriebsverluste proportional zur Bevölkerungszahl und 2/3 der Betriebsverluste proportional zur Bettenbelegung des betroffenen Rechnungsjahres der am Pflegezentrum beteiligten Verbandsgemeinden getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde. Werden Betriebsgewinne mit Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen, werden diese nach dem gleichen Verteilschlüssel verteilt.	Beim Pflegezentrum wird in Abstimmung mit der Delegiertenversammlung und Vertretern der Verbandsgemeinden von einer vollständig solidarischen Regelung eines allfällig zu verteilenden Gewinnes oder Verlustes auf eine geteilt solidarische und leistungsorientierte Regelung geändert, um Verbandsgemeinden besser nach ihrem Ressourcenbedarf zu berücksichtigen. Die Anpassungen sind mit den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes konform und werden vom Gemeindeamt Zürich als genehmigungsfähig beurteilt. Das Gemeindeamt Zürich beantragt einzig zur Präzisierung gegenüber den alten Statuten, dass Gewinne gleich verteilt werden wie Verluste. In den Statuten wird dies mit einer Zusatzregelung erfüllt, in der Betriebsgewinne, die nach Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, nach dem gleichen Verteilschlüssel wie Betriebsverluste verteilt werden. **Der Abschnitt Pflegezentrum betrifft die Gemeinde Dänikon nicht, da sie für diesen Bereich beim Gesundheitszentrum Dielsdorf angeschlossen ist.**

Mit den vorliegenden Statuten bleibt der Spitalverband betrieblich handlungsfähig und kann sich zukunftsgerichtet den sich abzeichnenden Herausforderungen im Gesundheitswesen optimal stellen. Zudem wird durch die Neuregelung der Gewinn- und Verlustverteilung ein leistungsorientierterer Mechanismus eingeführt, der den gemeindeeigenen Bedürfnissen entspricht.

Weiteres Vorgehen

Das Gemeindeamt Zürich hat im Rahmen einer Vorprüfung die vorliegende Statutenrevision als genehmigungsfähige Totalrevision qualifiziert, was eine Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich macht. Bei Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten treten die revidierten Statuten nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2020 in Kraft.

Sollte die Statutenrevision von den Verbandsgemeinden nicht angenommen werden, würden die Zweckverbandsstatuten vom 1. Januar 2012 mit sämtlichen Rechten und Pflichten ihre Gültigkeit behalten. Die Statuten würden in diesem Fall nicht den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes entsprechen. Zudem könnte die mit den Gemeinden vereinbarte Gewinn- und Verlustverteilung des Pflegezentrums nicht umgesetzt werden. Es würde die alte Regelung bestehen bleiben, welche ausschliesslich die Verlustverteilung nach altem Massstab – der Solidarverteilung nach Bevölkerungszahl – zwischen den Gemeinden regelt.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Dänikon empfiehlt den Stimmberechtigten die Zustimmung zu der von der Delegiertenversammlung des Spitalverbands beantragten Totalrevision der Statuten des Spitalverbands Limmattal.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

1. Ausgangslage

Um den Anforderungen des neuen Gemeindegesetzes zu entsprechen, muss die Statutenrevision des Spitalverbands Limmattal dringend notwendig bis spätestens 01.01.2020 durchgeführt und verabschiedet werden.

Die nachfolgenden wesentlichen Änderungen werden mit der vom Gemeindeamt Zürich als Totalrevision deklarierten Überarbeitung realisiert:

- Einarbeitung der neuen übergeordneten Rahmenbedingungen
- Präzisierung des Zwecks
- Revidierung der Formulierung zu Gewinn- und Verlustverteilung im Pflegezentrum
- Revidierung des Verteilschlüssels bei Betriebsverlusten von proportional zur Bevölkerungszahl zu 1/3 proportional zur Bevölkerungszahl und 2/3 der Betriebsverluste proportional zur Bettenbelegung des betroffenen Rechnungsjahres.

2. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat primär die finanziellen Aspekte und deren Auswirkungen betrachtet.

Die Auswirkungen mit dem neuen Verteilschlüssel des Pflegezentrums betreffen die Gemeinde Dänikon nicht.

3. Empfehlung

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt die Änderungen der Statutenrevision des Spitalverbands Limmattal zu genehmigen.

Synoptische Darstellung der Anpassungen

	Alte Version	Neue Version
	I. ~~Trägerschaft~~ und Zweck	**I. Bestand und Zweck**
	Art. 1	**Art. 1**
Bestand	Die politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen, ~~Boppelsen, Buchs, Dällikon,~~ Dänikon, ~~Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf bilden den Spitalverband Limmattal.~~	Die politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen und Dänikon bilden unter dem Namen «Spitalverband Limmattal» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
		Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schlieren.
	Art. 2	
Rechtsform	~~Der Spitalverband Limmattal, nachfolgend Verband genannt, ist ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.~~	
	Art. 3	
Rechts-persönlichkeit und Sitz	~~Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Schlieren.~~	
	Art. 4	**Art. 2**
Zweck	~~Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.~~	Der Zweck des Spitalverbands Limmattal ist die integrierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, einem Rettungsdienst sowie vor- und nachgelagerten medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Angeboten, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.
	Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, ~~die Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf nur den Aufgabenbereich Akutspital.~~	Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, die Gemeinde Dänikon nur den Aufgabenbereich Akutspital.

	~~Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.~~	Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Aufgaben gemäss Abs. 1 und darunterfallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder für die vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Der Zweckverband kann mit Dritten vertraglich zusammenarbeiten oder sich an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen.
	Art. 5	**Art. 3**
Beitritt weiterer Gemeinden	~~Auf Gesuch hin können auf Anfang eines Jahres nach Anhörung der Verbandsgemeinden durch Beschluss der Delegiertenversammlung weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden.~~	Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.
	Die Aufnahme weiterer Gemeinden kann auch mit Wirkung nur auf das Akutspital oder nur auf das Pflegezentrum erfolgen. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten sind in solchen Fällen, soweit sie sich nicht auf den Verband allgemein beziehen, auf Geschäfte beschränkt, die das Akutspital beziehungsweise das Pflegezentrum betreffen.	Der Beitritt weiterer Gemeinden kann auch mit Wirkung nur auf das Akutspital oder nur auf das Pflegezentrum erfolgen. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten sind in solchen Fällen, soweit sie sich nicht auf den Zweckverband allgemein beziehen, auf Geschäfte beschränkt, die das Akutspital beziehungsweise das Pflegezentrum betreffen.
	Art. 6	**Art. 4**
Anschluss-verträge	Der ~~Verband~~ kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge abschliessen.	Der Zweckverband kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge abschliessen.
	II. Organisation	**II. Organisation**
	1. Allgemeines	**1. Allgemeines**
	Art. 7	**Art. 5**
Verbands-organe	Die Organe des ~~Verbandes~~ sind: a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; b) ~~die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden~~; c) die Delegiertenversammlung; d) der Verwaltungsrat; e) die Rechnungsprüfungskommission.	Die Organe des Zweckverbands sind: a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; b) die Verbandsgemeinden; c) die Delegiertenversammlung; d) der Verwaltungsrat; e) die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

	Art. 8	***Art. 6***
Amtsdauer	Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.	Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.
	Art. 9	**Art. 7**
Zeichnungs-berechtigung	Rechtsverbindliche Unterschriften für den ~~Verband~~ führen der Präsident/die Präsidentin und der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin gemeinsam.	Rechtsverbindliche Unterschriften für den Zweckverband führen der Präsident/die Präsidentin und der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin gemeinsam.
		Der Verwaltungsrat kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.
	Art. 10	**Art. 8**
Publikation und Information	~~Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.~~	Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.
	~~Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.~~	Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.
	Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.	Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.
		Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.
	2. Die Stimmberechtigten des Verbandes	**2. Die Stimmberechtigten des Verbandes**
	a) Allgemeines	**a) Allgemeines**
	Art. 11	**Art. 9**
Stimmrecht	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des ~~Verbandes~~.	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

	Art. 12	**Art. 10**
Verfahren	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Über Vorlagen des Akutspitals beschliessen die Stimmberechtigten aller Gemeinden des Verbandes, über solche des Pflegezentrums die Stimmberechtigten der am Pflegezentrum beteiligten Gemeinden. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung~~. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt.~~ Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Über Vorlagen des Akutspitals beschliessen die Stimmberechtigten aller Gemeinden des Verbandes, über solche des Pflegezentrums die Stimmberechtigten der am Pflegezentrum beteiligten Gemeinden. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
	Art. 13	**Art. 11**
Zuständigkeit	Den Stimmberechtigten des ~~Verbandes~~ stehen zu: 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes; 4. die ~~Beschlussfassung~~ ~~über~~ ~~neue~~ einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 5 Millionen Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 1.5 Millionen Franken.	Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu: 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes; 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 5 Millionen Franken und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 1.5 Millionen Franken.
	b) Initiative	**b) Volksinitiative**
	Art. 14	**Art. 12**
Volksinitiative	Eine ~~Initiative~~ kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer ~~Initiative~~ kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes verlangt werden.	Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden. Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1500 Stimmberechtigten unterstützt wird. Im Übrigen regelt das kantonale Recht die Vorbereitung und das Zustandekommen von Volksinitiativen

		und das Verfahren zu deren Behandlung.
	Art. 15	
Vorprüfung	~~Die Unterschriftenliste ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.~~	
	Art. 16	
Zustande-kommen	~~Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.~~ ~~Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Verwaltungsrat, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.~~ ~~Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.~~	
	c) Fakultatives Referendum	**c) Fakultatives Referendum**
	Art. 17	**Art. 13**
Beschlüsse der Delegierten-versammlung	Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung, ~~1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;~~ ~~2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 800 Stimmberechtigte beim Verwaltungsrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;~~ ~~3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.~~	Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegierten-versammlung, 1. wenn 800 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verwaltungsrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum); 2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

	~~Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens vier Fünftel der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verwaltungsrat durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.~~	
	Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.	Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.
	Art. 18	**Art. 14**
Ausschluss des Referendums	Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden: 1. die Wahlen; 2. die ~~Abnahme~~ der Jahresrechnungen ~~und der Geschäftsberichte~~; 3. die Festsetzung des ~~Voranschlages~~; 4. die Genehmigung ~~gebundener~~ Ausgaben; 5. ablehnende Beschlüsse; 6. Anträge an die Verbandsgemeinden; 7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer ~~Initiative~~ in der Form der allgemeinen Anregung entspricht; 8. Ausgabenbeschlüsse bis 3.5 Millionen Franken pro Fall für einmalige und bis 1.0 Million Franken für wiederkehrende Ausgaben; 9. Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglements; 10. Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategie.	Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden: 1. die Wahlen; 2. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes 3. die Festsetzung des Budgets 4. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben; 5. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen; 6. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten; 7. Anträge an die Verbandsgemeinden; 8. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht; 9. Ausgabenbeschlüsse bis 3.5 Millionen Franken pro Fall für einmalige und bis 1.0 Million Franken für wiederkehrende Ausgaben; 10. Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglements; 11. Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategie..

	3. Verbandsgemeinden	**3. Verbandsgemeinden**
		Art. 15
Aufgaben und Kompetenzen		Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über: 1. die Änderung dieser Statuten; 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 3. die Auflösung des Zweckverbands.
		Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verwaltungsrats aus.
		Art. 16
Beschluss-fassung		Über Vorlagen des Akutspitals beschliessen alle Verbandsgemeinden, über solche des Pflegezentrums die am Pflegezentrum beteiligten Verbandsgemeinden.
		Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden, darunter zwei der drei bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinden, ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.
		Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln: 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands; 2. die Grundzüge der Finanzierung; 3. Austritt und Auflösung; 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.
	Art. 19	
Quorum der Gemeinden	~~Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, darunter zwei der drei bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinden, erhalten hat. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen (Art. 61, Abs. 2).~~	

	Art. 20	
Weitere Befugnisse	~~Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu:~~ ~~a) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung;~~ ~~b) Entscheid bezüglich Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes;~~ ~~c) Änderung dieser Statuten;~~ ~~d) Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;~~ ~~e) Auflösung des Verbandes.~~ ~~Über Vorlagen des Akutspitals im Sinne von lit. b beschliessen die zuständigen Organe aller Gemeinden des Verbandes, über solche des Pflegezentrums die zuständigen Organe der am Pflegezentrum beteiligten Gemeinden.~~ ~~Die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinden richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.~~	
	4. Delegiertenversammlung	**4. Delegiertenversammlung**
	Art. 21	**Art. 17**
Status	Die Delegiertenversammlung ist das lenkende Organ des ~~Verbandes~~.	Die Delegiertenversammlung ist das lenkende Organ des Zweckverbands.
	Art. 22	**Art. 18**
Zusammen-setzung	Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden. ~~Mindestens ein Mitglied aus jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören.~~ Der Vertretungsanspruch richtet sich nach der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt bekannt gegebenen Bevölkerungszahl in den Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl von 7'000 Personen hat eine Verbandsgemeinde je 7'000 Personen Anspruch auf einen weiteren Delegierten. Bei Austritt einer Verbandsgemeinde entfallen die entsprechenden Delegiertensitze. Anhand der beschriebenen Berechnung legt der Verwaltungsrat den Vertretungsanspruch der Gemeinden für die neue Amtsperiode fest.	Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden. Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung. Mindestens einen Delegierten aus jeder Gemeinde müssen die Gemeindevorstände aus ihrer Mitte bestimmen. Der Vertretungsanspruch richtet sich nach der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt bekannt gegebenen Bevölkerungszahl in den Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl von 7'000 Personen hat eine Verbandsgemeinde je 7'000 Personen Anspruch auf einen weiteren Delegierten. Bei Austritt einer Verbandsgemeinde entfallen die entsprechenden Delegiertensitze. Anhand der beschriebenen Berechnung legt der Verwaltungsrat den Vertretungsanspruch der Gemeinden für die neue Amtsperiode fest.

	Wenn während der Amtsperiode weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden bzw. austreten, legt der Verwaltungsrat auf den 1. Januar des folgenden Jahres den Vertretungsanspruch der Gemeinde ~~auf Grund Art. 22, Abs. 2, neu fest~~.	Wenn während der Amtsperiode weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden bzw. austreten, legt der Verwaltungsrat auf den 1. Januar des folgenden Jahres den Vertretungsanspruch der Gemeinde nach vorstehendem Absatz neu fest.
	Gemeinden, mit denen ein Anschlussvertrag gemäss ~~Art. 6~~ besteht, können eine Vertreterin/einen Vertreter mit beratender Stimme in die Delegiertenversammlung abordnen.	Gemeinden, mit denen ein Anschlussvertrag gemäss Art. 4 besteht, können eine Vertreterin/einen Vertreter mit beratender Stimme in die Delegiertenversammlung abordnen.
	Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin nimmt als ständiges beratendes Mitglied an der Delegiertenversammlung teil. Weitere durch den Präsidenten/die Präsidentin der Delegiertenversammlung eingeladene oder durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.	Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin nimmt als ständiges beratendes Mitglied an der Delegiertenversammlung teil. Weitere durch den Präsidenten/die Präsidentin der Delegiertenversammlung eingeladene oder durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
	Art. 23	**Art. 19**
Unverein-barkeit	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ~~Spitals Limmattal und des Pflegezentrums~~ dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbands dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.
	Art. 24	**Art. 20**
Konstituierung	Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin von Schlieren. Sie wählt: a) den Präsidenten/die Präsidentin der Delegiertenversammlung, diese/r ist gleichzeitig Präsident/Präsidentin des Verwaltungsrates; b) den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin der Delegiertenversammlung, diese/r ist gleichzeitig Vizepräsident/Vizepräsidentin des Verwaltungsrates; c) die Mitglieder des Verwaltungsrates; d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; e) einen Protokollführer/eine Protokollführerin, welcher/welche nicht der Delegiertenversammlung angehören muss.	Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin von Schlieren. Sie wählt: a) den Präsidenten/die Präsidentin der Delegiertenversammlung, diese/r ist gleichzeitig Präsident/Präsidentin des Verwaltungsrates; b) den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin der Delegiertenversammlung, diese/r ist gleichzeitig Vizepräsident/Vizepräsidentin des Verwaltungsrates; c) die Mitglieder des Verwaltungsrats, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen; d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; e) einen Protokollführer/eine Protokollführerin, welcher/welche nicht der Delegiertenversammlung angehören muss.

	Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin müssen ~~der Exekutive~~ einer Verbandsgemeinde angehören. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates müssen nicht der ~~Exekutive~~ einer Verbandsgemeinde angehören.	Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin müssen dem Gemeindevorstand einer Verbandsgemeinde angehören. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates müssen nicht einer Verbandsgemeinde angehören
		Art. 21
Offenlegung der Interessen-bindungen		Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: 1. ihre beruflichen Tätigkeiten, 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.
	Art. 25	**Art. 22**
Einberufung	Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung des ~~Voranschlages~~ sowie zur Abnahme der Jahresrechnung zusammen, und sie tagt ausserdem: a) auf Anordnung des Verwaltungsrats; b) gemäss vorher beschlossener Vertagung; c) auf Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder; ~~d) auf Verlangen der Exekutiven eines Drittels der Verbandsgemeinden.~~	Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung des Budgets sowie zur Abnahme der Jahresrechnung zusammen, und sie tagt ausserdem: a) auf Anordnung des Verwaltungsrats; b) gemäss vorher beschlossener Vertagung; c) auf Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder;
	Dringende Fälle vorbehalten, sind Mitglieder mindestens 8 Arbeitstage vorher unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen schriftlich einzuladen; mit gleicher Frist sind die Sitzungen öffentlich bekannt zu machen. Die Anträge des Verwaltungsrates und die erforderlichen Unterlagen sind während dieser Zeit bei der Spitalverwaltung zur Einsicht aufzulegen oder den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit der Einladung zuzustellen.	Dringende Fälle vorbehalten, sind Mitglieder mindestens 8 Arbeitstage vorher unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen schriftlich einzuladen; mit gleicher Frist sind die Sitzungen öffentlich bekannt zu machen. Die Anträge des Verwaltungsrats und die erforderlichen Unterlagen sind während dieser Zeit bei der Spitalverwaltung zur Einsicht aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen oder den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit der Einladung zuzustellen. Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der

		Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.
	~~Über Vorlagen des Akutspitals beschliessen die Delegierten aller Gemeinden des Verbandes, über solche des Pflegezentrums diejenigen der am Pflegezentrum beteiligten Gemeinden.~~	
	~~Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.~~	
	~~Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.~~	
	~~Die Delegierten fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin.~~	
	~~Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang sowie bei Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Delegierten.~~	
		Art. 23
Beschluss-fassung		Über Vorlagen des Akutspitals beschliessen die Delegierten aller Gemeinden des Zweckverbands, über solche des Pflegezentrums diejenigen der am Pflegezentrum beteiligten Gemeinden. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verwaltungsrats Änderungsanträge stellen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.
		Art. 24
Wahlen und Abstimmungen		In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

		Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.
		Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.
	Art. 26	**Art. 25**
Befugnisse Allgemeine Kompetenzen	Der Delegiertenversammlung stehen zu: a) Oberaufsicht über die Verwaltung des ~~Verbandes~~ sowie über den Spitalbetrieb und den Betrieb des Pflegezentrums; b) Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, ~~die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen~~; ~~c) Entscheid über die Aufnahme von Gemeinden in den Verband;~~ d) Abschluss von Anschlussverträgen; e) Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane; f) Erlass einer Personalverordnung; ~~g) Erlass weiterer Reglemente von grundlegender Bedeutung;~~ h) Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Ausrichtung.	Der Delegiertenversammlung stehen zu: a) Oberaufsicht über die Verwaltung des Zweckverbands sowie über den Spitalbetrieb und den Betrieb des Pflegezentrums. Vorbehalten bleibt die Aufsichtszuständigkeit der Gesundheitsdirektion; b) die Festlegung der Eigentümerstrategie; c) die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen; d) Abschluss von Anschlussverträgen; e) Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane; f) Erlass einer Personalverordnung; g) Erlasse von grundlegender Bedeutung; h) Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategie.
	Art. 27	**Art. 26**
Finanz-kompetenzen	Der Delegiertenversammlung stehen zu: a) Festsetzung des ~~Voranschlages~~; ~~b) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und Verlustdeckung im Rahmen der Statuten auf Antrag des Verwaltungsrates;~~ ~~c) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates;~~ ~~d) Abnahme der Bauabrechnungen für von den Stimmberechtigten des Verbandes oder von der Delegiertenversammlung bewilligte Baukredite;~~ e) Beschlussfassung über budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die mehr als 1.5 Millionen Franken bis 5 Millionen Franken verursachen, ~~wobei die Erhöhung~~	Der Delegiertenversammlung stehen zu: a) die Festsetzung des Budgets; b) die Genehmigung der Jahresrechnung; c) die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan; d) die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts; e) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und Verlustdeckung im Rahmen der Statuten auf Antrag des Verwaltungsrates; f) die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben; g) Beschlussfassung über budgetierte, einmalige, neue

	~~früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;~~ f) Beschlussfassung über nicht budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die mehr als insgesamt 500'000 Franken bis maximal 5.0 Millionen Franken pro Rechnungsjahr verursachen~~, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind~~; g) Beschlussfassung über wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 500'000 Franken bis maximal 1.5 Millionen Franken ~~pro Rechnungsjahr oder die entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen~~; ~~h) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert von mehr als 1.5 Millionen bis maximal 5 Millionen Franken.~~	Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die mehr als 1.5 Millionen Franken bis 5 Millionen Franken verursachen; h) Beschlussfassung über nicht budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die mehr als insgesamt 500'000 Franken bis maximal 5.0 Millionen Franken pro Rechnungsjahr verursachen; i) Beschlussfassung über budgetierte, wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 500'000 Franken bis maximal 1.5 Millionen Franken; j) Beschlussfassung über nicht budgetierte, wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 500'000 Franken bis maximal 1.5 Millionen Franken; k) die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als 1.5 Millionen Franken: l) die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 1.5 Millionen Franken
	Art. 28	**Art. 27**
Öffentlichkeit der Verhandlungen	Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.	Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.
		Art. 28
Anfragerecht der Delegierten		Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen. Die Anfrage ist spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verwaltungsrat schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet. In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

	5. Verwaltungsrat	**5. Verwaltungsrat**
	Art. 29	**Art. 29**
Status	Der Verwaltungsrat ist für die strategische Leitung und für den ordnungsmässigen Betrieb ~~des Spitals~~ verantwortlich.	Der Verwaltungsrat ist für die strategische Leitung und für den ordnungsmässigen Betrieb des Akutspitals und des Pflegezentrums verantwortlich.
	Art. 30	**Art. 30**
Zusammen-setzung	Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie fünf weiteren Mitgliedern, wobei letztere nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein dürfen. Der bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinde und der Standortgemeinde des Spitals steht je ein Sitz im Verwaltungsrat zu. Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein.	Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie fünf weiteren Mitgliedern, wobei letztere nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein dürfen. Der bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinde und der Standortgemeinde des Spitals steht je ein Sitz im Verwaltungsrat zu. Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein.
	Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können auf Weisung des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsrates beratend beigezogen werden. Das Protokoll wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Spitalverwaltung geführt.	Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können auf Weisung des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsrates beratend beigezogen werden. Das Protokoll wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Spitalverwaltung geführt.
	Art. 31	**Art. 31**
Konstituierung	Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin werden von der Delegiertenversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.	Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
	Präsident/Präsidentin und Spitaldirektor/Spitaldirektorin beziehungsweise deren Stellvertretungen zeichnen gemeinsam für den Verwaltungsrat.	Präsident/Präsidentin und Spitaldirektor/ Spitaldirektorin beziehungsweise deren Stellvertretungen zeichnen gemeinsam für den Verwaltungsrat.
	Art. 32	**Art. 32**
Einberufung und Beschluss-fassung	Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ~~Er fasst seine Beschlüsse~~	Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

	~~mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.~~ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.	Der Verwaltungsrat kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
		Art. 33
Offenlegung der Interessen-bindungen		Die Mitglieder des Verwaltungsrates legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.
	Art. 33	**Art. 34**
Aufgaben und Kompetenzen	Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. ~~Insbesondere stehen ihm zu:~~ a) Geschäftsführung für den Verband; b) Aufsicht über den Spitalbetrieb und über den Betrieb des Pflegezentrums; c) Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragstellung dazu; d) Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane; e) Vertretung des Verbandes nach aussen; ~~f)~~ Anstellung des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin sowie der Chefärzte/der Chefärztinnen; g) Festlegung der strategischen Ausrichtung; ~~h) Erlass der Taxordnung;~~ ~~i) Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;~~ ~~j) Erlass von Reglementen zur Organisation von Spitalbetrieb und Pflegezentrum;~~ k) Einsetzen von beratenden Kommissionen (z.B. einer Baukommission).	Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Dem Verwaltungsrat stehen unübertragbar zu: a) Geschäftsführung für den Verband; b) Aufsicht über den Spitalbetrieb und über den Betrieb des Pflegezentrums; c) Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragstellung dazu; ~~d) Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;~~ e) Vertretung des Verbandes nach aussen; f) Anstellung des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin sowie der Chefärzte/ der Chefärztinnen; g) Festlegung der strategischen Ausrichtung h) Einsetzen von beratenden Kommissionen (z.B. einer Baukommission). i) Zusammenarbeit mit Dritten und Beteiligung an Gesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts gemäss Art. 2 Abs. 3, soweit die Finanzkompetenzen gewahrt bleiben. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Regelung über die Ausgliederung und Zusammenarbeit Dem Verwaltungsrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem

		Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können: a) Erlass der Taxordnung; b) Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung; c) Erlass von Reglementen zur Organisation von Spitalbetrieb und Pflegezentrum. d) Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane
	Art. 34	**Art. 35**
Finanz-kompetenzen	Dem Verwaltungsrat stehen zu: a) Beschlussfassung über budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die mehr als 200'000 Franken bis 1.5 Millionen Franken verursachen~~, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;~~ b) Beschlussfassung über nicht budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck die bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind; c) Beschlussfassung über wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck die mehr als 100'000 Franken bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr ~~oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen~~ verursachen; d) Beschlussfassung über gebundene Ausgaben von mehr als 500'000 Franken; e) Auftragsvergebungen aus bewilligten Krediten; ~~f) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert bis 1.5 Millionen Franken.~~	Dem Verwaltungsrat stehen unübertragbar zu: a) die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung; b) die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; c) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht; Dem Verwaltungsrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht an einem Ausschluss oder an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates delegiert werden können: a) Beschlussfassung über budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die mehr als 200'000 Franken bis 1.5 Millionen Franken verursachen; b) Beschlussfassung über budgetierte, wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck die mehr als 100'000 Franken bis maximal 500'000 Franken verursachen ; c) Beschlussfassung über nicht budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck die bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr verursachen; d) Beschlussfassung über nicht budgetierte, wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt 500'000 Franken pro Rechnungsjahr. e) Beschlussfassung über gebundene Ausgaben von mehr als 500'000 Franken; f) Auftragsvergebungen aus bewilligten Krediten; g) die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis 1.5 Millionen Franken; h) Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis 1.5 Millionen Franken

	Art. 35	**Art. 36**
Aufgaben-delegation	Der Verwaltungsrat kann bestimmte ~~Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.~~ ~~Der Verwaltungsrat kann in einem Reglement die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse Angestellten des Verbandes mit eigener Verantwortung übertragen.~~	Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren. Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.
	Art. 36	
	~~Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.~~	
	6. Spitaldirektor/Spitaldirektorin	**6. Spitaldirektor/Spitaldirektorin**
	Art. 37	**Art. 37**
Status	Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin ist verantwortlich für eine zielgerichtete und wirtschaftliche Unternehmensführung im Rahmen der Vorgaben der übergeordneten Verbandsorgane.	Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin ist verantwortlich für eine zielgerichtete und wirtschaftliche Unternehmensführung im Rahmen der Vorgaben der übergeordneten Verbandsorgane.
	Art. 38	**Art. 38**
Aufgaben und Kompetenzen	Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin vollzieht die Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane sowie die ihm/ihr übertragenen Aufgaben. Er/sie führt die Spitalleitung und vertritt die Spitalleitung und den Betrieb gegenüber den Verbandsorganen und gegen aussen. Der Verwaltungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin.	Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin vollzieht die Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane sowie die ihm/ihr übertragenen Aufgaben. Er/sie führt die Spitalleitung und vertritt die Spitalleitung und den Betrieb gegenüber den Verbandsorganen und gegen aussen. Der Verwaltungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin.
	Art. 39	**Art. 39**
Finanz-kompetenzen	Dem Spitaldirektor/der Spitaldirektorin stehen zu: a) Beschlussfassung über budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 200'000 Franken; ~~b) Beschlussfassung über nicht budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bis zu 50'000 Franken pro Geschäft und bis zu maximal 100'000 Franken pro Rechnungsjahr;~~ c) Beschlussfassung über wiederkehrende, neue Ausgaben	Dem Spitaldirektor/der Spitaldirektorin stehen zu: a) Beschlussfassung über budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 200'000 Franken; b) Beschlussfassung über budgetierte, wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 100'000 Franken; c) Beschlussfassung über gebundene Ausgaben bis 500'000 Franken; d) Auftragsvergebungen aus bewilligten Krediten gemäss den Weisungen des Verwaltungsrats.

	für einen bestimmten Zweck bis 100'000 Franken pro Rechnungsjahr; d) Beschlussfassung über gebundene Ausgaben bis 500'000 Franken; e) Auftragsvergebungen aus bewilligten Krediten gemäss den Weisungen des Verwaltungsrates.	
	7. Rechnungsprüfungskommission	**7. Rechnungsprüfungskommission**
	Art. 40	**Art. 40**
Zusammen-setzung und Offenlegung der Interessen-bindungen	Die Delegiertenversammlung bestellt auf ihre Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission von fünf Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen nicht ~~der Exekutive~~ einer Verbandsgemeinde angehören. Jede Gemeinde darf mit maximal einem Mitglied vertreten sein.	Die Delegiertenversammlung bestellt auf ihre Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission von fünf Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen nicht dem Gemeindevorstand einer Verbandsgemeinde angehören. Jede Gemeinde darf mit maximal einem Mitglied vertreten sein. Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.
	Art. 41	**Art. 41**
Konstituierung und Beschluss-fassung	Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin der Delegiertenversammlung selber. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme. Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.	Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin der Delegiertenversammlung selber. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme. Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
	Art. 42	**Art. 42**
Unvereinbar-keit	Die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen finden auch für die Rechnungsprüfungskommission des ~~Verbandes~~ Anwendung.	Die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen finden auch für die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes Anwendung.

	Art. 43	**Art. 43**
Aufgaben	Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite~~, insbesondere Voranschläge und Jahresrechnungen~~. ~~Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit. Sie stellt der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Ferner nimmt sie die nach der Verordnung über den Gemeindehaushalt vorgeschriebenen Kontrollen vor.~~ ~~Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden sinngemäss Anwendung.~~	Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
		Art. 44
Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte		Mit den Anträgen legt der Verwaltungsrat der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor. Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.
		Art. 45
Prüfungs-fristen		Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
		8. Prüfstelle
		Art. 46
Aufgaben der Prüfstelle		Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. Sie erstattet dem Verwaltungsrat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
		Art. 47
Einsetzung der Prüfstelle		Der Verwaltungsrat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

	III. Betrieb	**III. Betrieb**
	Art. 44	**Art. 48**
Allgemeines	Das Spital Limmattal bietet den Patientinnen und Patienten bestmögliche Behandlung und Pflege. Dem Spital können Spezialabteilungen angegliedert werden.	Das Spital Limmattal bietet den Patientinnen und Patienten bestmögliche Behandlung und Pflege. Dem Spital können Spezialabteilungen angegliedert werden.
		IV. Personal und Arbeitsvergaben
		Art. 49
Anstellungs-bedingungen		Für das Personal des Zweckverbandes gilt die Personalverordnung des Zweckverbandes.
		Art. 50
Öffentliches Beschaffungs-wesen		Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.
	IV. Verbandshaushalt und Rechnungswesen	**V. Verbandshaushalt und Rechnungswesen**
	Art. 45	**Art. 51**
Finanzhaus-halt	~~Der Verband führt ab dem 1. Januar 2012 einen eigenen Finanzhaushalt mit Verwaltungs- und Bestandesrechnung nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt.~~ ~~Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.~~	Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. Bis zum 1. März jeden Jahres liefert der Verwaltungsrat den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.
	Art. 46	**Art. 52**
Eigentums-/ Vermögens-verhältnisse	~~Vom Verband erstellte Bauten und erworbene Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes.~~ Soweit Grundstücke und Immobilien nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt und veräussert werden sollen, verfügt diejenige Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich das Grundstück befindet, über ein unlimitiertes Vorkaufsrecht.	Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen. Soweit Grundstücke und Immobilien nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt und veräussert werden sollen, verfügt diejenige Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich das Grundstück befindet, über ein unlimitiertes Vorkaufsrecht.

	Art. 47	**Art. 53**
Beteiligungs-verhältnis	~~Die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden für Spital und Pflegezentrum, die vor dem Inkrafttreten des Spitalplanungs- und -finanzierungs-gesetzes (SPFG) an den Verband geleistet worden sind, werden rückwirkend auf den 1. Januar 2012 gemäss § 30 SPFG in Eigenkapital umgewandelt. Massgebend ist der Restbuchwert entsprechend der in der Verordnung über die Umwandlung früherer Investitionsbeiträge an Spitäler in verzinsliche Darlehen und Guthaben zugunsten des Kantons (Investitionsumwandlungsverordnung; InUV, vom 5. Oktober 2011) festgelegten Berechnungsweise.~~	Die Anteile am Eigenkapital des Zweckverbands richten sich nach den Bevölkerungszahlen der Verbandsgemeinden. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde.
	Art. 48	**Art. 54**
Finanzplan und Aufgabenplan	Der Verwaltungsrat bringt der Delegiertenversammlung jährlich den ~~Finanzplan~~ für eine 5-Jahres-Periode zur Kenntnis.	Der Verwaltungsrat bringt der Delegiertenversammlung jährlich den Finanz- und Aufgabenplan für eine 5-Jahres-Periode zur Kenntnis.
	Art. 49	**Art. 55**
Rechnungs-wesen	Für spezielle Leistungsaufträge und Aufträge Dritter werden Nebenrechnungen geführt. Solche Nebenrechnungen werden beim Jahresabschluss in die Jahresrechnung des Verbands einbezogen.	Für spezielle Leistungsaufträge und Aufträge Dritter werden Nebenrechnungen geführt. Solche Nebenrechnungen werden beim Jahresabschluss in die Jahresrechnung des Verbands einbezogen.
	V. Finanzierungssystem	**VI. Finanzierungssystem**
	Art. 50	**Art. 56**
Grundsätze	Der ~~Verband~~ wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Der ~~Verband~~ ist gehalten, Ergebnisse zu erarbeiten, die die langfristige Werterhaltung der Infrastruktur sicherstellen.	Der Zweckverband wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Der Zweckverband ist gehalten, Ergebnisse zu erarbeiten, die die langfristige Werterhaltung der Infrastruktur sicherstellen.
	Art. 51	**Art. 57**
Finanzierungs system	Leistungen des Akutspitals werden durch Patienten, Versicherer und Kanton nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen abgegolten. Leistungen des Pflegezentrums werden von den beteiligten Verbandsgemeinden nach den Vorgaben des Pflegegesetzes (LS 855.1) finanziert, sofern sie nicht durch Entgelte Dritter abgegolten werden.	Leistungen des Akutspitals werden durch Patienten, Versicherer und Kanton nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen abgegolten. Leistungen des Pflegezentrums werden von den beteiligten Verbandsgemeinden nach den Vorgaben des Pflegegesetzes (LS 855.1) finanziert, sofern sie nicht durch Entgelte Dritter abgegolten werden.

	Art. 52	**Art. 58**
Fremdmittel-aufnahme	Der Verband kann Fremdmittel aufnehmen.	Der Verband kann Fremdmittel aufnehmen.
	Art. 53	**Art. 59**
Verwendung und Tragung von Gewinn und Verlust	In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste mit dem Eigenkapital verrechnet. Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des ~~Verbands~~ zu decken haben, werden diese proportional zur Bevölkerungszahl getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Voranschlages durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde. ~~Betriebsverluste des Akutspitals werden durch die Verbandsgemeinden getragen.~~ ~~Betriebsverluste des Pflegezentrums werden durch die an diesem beteiligten Verbandsgemeinden getragen.~~	In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste mit dem Eigenkapital verrechnet. Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Akutspitals zu decken haben, werden diese proportional zur Bevölkerungszahl getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde. Werden Betriebsgewinne mit Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen, werden diese nach dem gleichen Verteilschlüssel verteilt. Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Pflegezentrums zu decken haben, werden 1/3 der Betriebsverluste proportional zur Bevölkerungszahl und 2/3 der Betriebsverluste proportional zur Bettenbelegung des betroffenen Rechnungsjahres der am Pflegezentrum beteiligten Verbandsgemeinden getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde. Werden Betriebsgewinne mit Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen, werden diese nach dem gleichen Verteilschlüssel verteilt.
	Art. 54	**Art. 60**
Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Akutspitals haften nach dem Verband die Verbandsgemeinden. Für die Verbindlichkeiten des Pflegezentrums haften nach dem Verband die am Pflegezentrum beteiligten Verbandsgemeinden. Die Haftungsanteile richten sich proportional nach der	Für die Verbindlichkeiten des Akutspitals haften nach dem Verband die Verbandsgemeinden. Für die Verbindlichkeiten des Pflegezentrums haften nach dem Verband die am Pflegezentrum beteiligten Verbandsgemeinden. Die Haftungsanteile richten sich proportional nach der

	Bevölkerungszahl. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Voranschlages durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde.	Bevölkerungszahl. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde.
	VI. Aufsicht und Rechtsschutz	**VII. Aufsicht und Rechtsschutz**
	Art. 55	**Art. 61**
Aufsicht	Der ~~Verband~~ unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.	Der Zweckverband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.
	Art. 56	**Art. 62**
Rechtschutz und Verbands-streitigkeiten	~~Allfällige Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung über die Rechtspflege.~~	Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden. Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verwaltungsrates, des Spitaldirektors oder von anderen Angestellten kann beim Verwaltungsrat Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verwaltungsrates kann Rekurs erhoben werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.
	VII. Austritt, Auflösung, Liquidation	**VII. Austritt, Auflösung, Liquidation**
	Art. 57	**Art. 63**
Austritt	Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.	Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.
	Die Delegiertenversammlung kann ausnahmsweise die Kündigungsfrist verkürzen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von 80% der anwesenden Delegierten.	Die Delegiertenversammlung kann ausnahmsweise die Kündigungsfrist verkürzen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von 80% der anwesenden Delegierten.
	Verbandsgemeinden, die aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.	Verbandsgemeinden, die aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

	Art. 58	**Art. 64**
Auflösung	~~Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Organe sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden.~~	Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.
	Art. 59	**Art. 65**
Liquidation	Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach ihrem Anteil am Eigenkapital. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.	Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach ihrem Anteil am Eigenkapital. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.
	Art. 60	
Streitigkeiten	~~Streitigkeiten über den Austritt einer Verbandsgemeinde, über die Auflösung des Verbandes sowie über die Liquidation sind gemäss Abschnitt VI. dieser Statuten zu erledigen.~~	
	VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	**X. Schlussbestimmungen**
		Art. 66
Eingangs-bilanz		Der Zweckverband erstellt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.
	Art. 61	**Art. 67**
Inkrafttreten	Diese Statuten treten nach Zustimmung ~~sämtlicher~~ Verbandsgemeinden ~~rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.~~ ~~Sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.~~	Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats. Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Statuten aufgehoben.
Änderung der Statuten	~~Änderungen der Verbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die übrigen Änderungen werden mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.~~	

	Art. 62	
Aufhebung früherer Erlasse	~~Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden alle Erlasse, die im Widerspruch stehen zu den vorliegenden Statuten, aufgehoben.~~	